

**SAMMLUNG  
NATIONALÖKONOMISCHER UND  
STATISTISCHER ABHANDLUNGEN,  
ELFTER BAND. GESINDEWESEN UND  
GESINDERECHT IN DEUTSCHLAND**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649092543

Sammlung nationalökonomischer und statistischer abhandlungen, elfter band. Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland by Wilhelm Kähler

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**WILHELM KÄHLER**

**SAMMLUNG  
NATIONALÖKONOMISCHER UND  
STATISTISCHER ABHANDLUNGEN,  
ELFTER BAND. GESINDEWESEN UND  
GESINDERECHT IN DEUTSCHLAND**



**Sammlung**  
nationalökonomischer und statistischer  
**Abhandlungen**  
des  
staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.

herausgegeben

von

**Dr. Joh. Conrad,**  
Professor der Staatswissenschaften zu Halle.

Elfter Band.

---

**Jena,**  
Verlag von Gustav Fischer.  
1896.

# GESINDEWESEN UND GESINDERECHT

IN

DEUTSCHLAND.

VON

DR. JUR. ET PHIL. **WILHELM KÄHLER**,  
REFERENDAR IN HALLE a. S.



**JENA.**

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1896.

## Vorwort.

---

Die geschichtliche Entwicklung des Gesindewesens und Gesinderechts ist 1868 Gegenstand der Darstellung Kollmanns geworden. Ohne dafs er näher auf die gestaltenden Kräfte eingeht, giebt er eine äufsere Geschichte des Rechtes, die in dem Satze gipfelt: „Die rechtlichen Fundamentalschauungen haben im Laufe der Zeit nur wenig Veränderungen erfahren, der Hauptsache nach haben sich dieselben Grundsätze — nur modifiziert durch die Veränderungen des socialen Lebens selbst, — aufrecht erhalten, die dem Gesinderecht schon im 12. und 13. Jahrhundert eigentümlich waren.“ Zugegeben, dafs dies bezüglich des häuslichen Gesindes der Fall gewesen ist, so sind doch die Modifikationen des gesamten Gesinderechts derartige gewesen, dafs eine eingehende Erforschung und Darstellung derselben wohl der Mühe lohnt. Es ist das Verdienst R. Wuttke's, in seinem Buch: „Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahr 1835“ die mannigfachen Einflüsse aufgedeckt zu haben, die auf dem Gebiet des Gesinderechts gestaltend gewirkt haben. Seine Ansicht, dafs „in den Grundzügen der sächsischen Gesindegeschichte sich die allgemeine deutsche wiederspiegelt“, ist ohne Zweifel richtig. Der Umfang seiner Arbeit trotz der Beschränkung derselben auf ein lokal eng begrenztes Gebiet zeigt, welche Fülle von Material vorhanden ist, wie aber auch die Bewältigung desselben sich für den Forscher lohnt, indem neue Gesichtspunkte in Fülle sich ergeben. Ein Blick auf das preussische Gesinderecht zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Landrechtes<sup>1)</sup> beweist, welche Zersplitterung der Gesetzgebung auch hier geherrscht hat, und wieviel Gesetzmateriale zu ver-

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Aufzählung der damals geltenden Gesindeordnungen bei von Oppen, Beiträge zur Revision der Gesetze (1833) S. 140.

arbeiten sein würde, wenn man auch nur für Preußen in seinem damaligen Umfange einen der Wuttke'schen Arbeit analogen Versuch unternehmen wollte. In den anderen deutschen Ländern steht es ähnlich. Eine Gesamtdarstellung der Entwicklung des deutschen Gesinderechts würde die Kraft eines einzelnen übersteigen, und die aufgewendete Mühe würde zu dem Ergebnis kaum im Verhältnis stehen, da die gleichen Kräfte, in lokal begrenzten verschiedenen Verhältnissen wirksam, im wesentlichen doch parallele Entwicklungen zeitigt haben.

In der vorliegenden Arbeit ist daher nur der Versuch gemacht, in einer kurzen historischen Einleitung lediglich einen Überblick über die typische Entwicklung des Gesindewesens auf Grund des vorliegenden litterarischen Materials zu geben, ohne auf Einzelheiten näher einzugehen. Derselbe muß genügen, um die Richtung, in welcher sich Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland entwickelt haben, anzudeuten. —

Dagegen ist der Untersuchung des vorhandenen statistischen Materials aus diesem Jahrhundert ein weiterer Raum gewährt worden. Die verhältnismäßig geringfügigen positiven Ergebnisse, welche trotz des ausgedehnten Materials nur geboten werden können, sind die einzigen sicheren Anhaltspunkte, welche für die zahlenmäßige Entwicklung des Gesindewesens in Deutschland in diesem Jahrhundert vorhanden sind. Aber das Zahlenmaterial, das sich mit Sicherheit als vergleichbar herausgestellt hat, bietet doch für die Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse wertvolle Gesichtspunkte, die auf anderem Wege nicht zu erlangen gewesen wären. Aber auch nach einer anderen Richtung hin dürfte das Ergebnis dieser historisch-statistischen Untersuchung interessant sein. Sie zeigt auf einem kleinen Gebiete, von welchem Wert für die Statistik als Wissenschaft und für die Wissenschaft im allgemeinen, speziell die Nationalökonomie, die einheitliche Handhabung der Statistik ist. Bei einem Wissenschaftszweige, der so jung ist, wie die Statistik, kann es ohne mißlungene Versuche, ohne gezahltes Lehrgeld nicht abgehen. Von desto größerem Wert ist es aber, einheitliche Grundsätze für statistische Aufnahmen festzusetzen, und mit Genugthuung kann man in dieser Hinsicht auf die Entwicklung der deutschen Statistik hinweisen. Den wahren Wert derselben wird man bezüglich der Berufsstatistik besonders dann erkennen, wenn die Ergebnisse der vorjährigen deutschen Berufszählung der wissenschaftlichen Bearbeitung zugänglich gemacht werden können. Dieselbe wird auch für unser enges Gebiet



wertvolles Material bringen. Mit desto größerem Nachdruck ist aber auch darauf hinarbeiten, daß das, was für das Deutsche Reich im Vergleich zu seinen Gliedstaaten erreicht ist, nun endlich auch für weitere Gebiete durchgeführt werde. Erst dann wird das für einen wirklich wissenschaftlichen Betrieb der Statistik notwendige Material beigebracht werden können. —

Bei der Darstellung des in Deutschland geltenden Gesinderechts sind die einzelnen partikularen Gesetze deshalb mit besonderer Ausführlichkeit dargestellt, weil außer der rein formalen Sammlung des einschlägigen Materials von Neubauer eine Zusammenstellung bisher nicht vorhanden war. Doch waren Art und Grenzen der Arbeit durch den Zweck der vorliegenden Untersuchung gegeben. Mag dabei vielleicht der Jurist eine eingehende juristische Verwertung des beigebrachten Materials vermissen, mögen dem nationalökonomischen Theoretiker zuviel Detailbestimmungen aufgenommen sein, unser Zweck liefs das eine überflüssig, das andere zur Charakteristik unentbehrlich erscheinen.

Es erübrigt noch, einige Worte über den Schluß der Arbeit zu sagen. Als Zweck der Arbeit war gegeben, die bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Gesindes darzustellen und zu prüfen, ob die Gestaltung derselben eine gesetzliche Neuregelung verlangt. Die wissenschaftliche Untersuchung führt zu der Erkenntnis, daß eine Neuregelung des Gesindewesens nicht nur möglich, sondern auch notwendig ist, daß aber diese Neuregelung nicht zu einer Auflösung, sondern zu einer Neubelebung der eigentlichen Grundlagen des Gesindeverhältnisses führen muss. Wuttke kommt am Schluß seiner oben angeführten, wertvollen Arbeit zu dem Ergebnis: „das Gesinde kann seine Sonderstellung und sein Sonderrecht nicht mehr auf lange behaupten. Das Recht, unter dem die Arbeiter Deutschlands stehen, wird auch mehr und mehr sein Recht werden.“ Er hat auf Grund der historischen Forschung nur die Faktoren kennen gelernt, welche eine Auflösung gewisser Teile des Gesinderechts herbeiführen müssen. Unsere Untersuchung führt zu einem anderen Ergebnis. Wir sehen in der Scheidung des häuslichen und des landwirtschaftlichen Gesindes den Weg, auf dem sich die weitere Entwicklung des Gesinderechts vollziehen wird. Auf das landwirtschaftliche Gesinde können wir die Worte Wuttkes anwenden, wenn auch in einem anderen Sinne, als sie von ihm gemeint sind: das Recht des landwirtschaftlichen Gesindes muß in das allgemeine ländliche Arbeiterrecht aufgenommen werden, damit es nicht einer ungeregelten

Freiheit verfallt, sondern einer strengen rechtlichen Ordnung, welche die Grundlage jeder gesunden Entwicklung ist, unterworfen werde. Aber das Recht des häuslichen Gesindes wird stets ein Sonderrecht bleiben, weil es in der Aufnahme in die Hausgemeinschaft der Herrschaft eine Grundlage hat, die es von den Verhältnissen der übrigen arbeitenden Klassen unterscheidet. Nur unter einem Sonderrecht auf dieser Grundlage wird das häusliche Gesinde seine richtige Stellung in der Volkswirtschaft einnehmen können. —

Die Anregung zu dieser Arbeit erhielt ich durch Herrn Geh. Reg.-Rat Professor Dr. J. Conrad, meinen hochverehrten Lehrer, in dessen staatswissenschaftlichem Seminar ich deren Ergebnisse zum Vortrag bringen durfte. Es sei mir als einem der vielen, die während seiner nun fünfundzwanzigjährigen Lehrthätigkeit in Halle zu seinen Füßen saßen, gestattet, ihm auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

---

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort . . . . .	V
I. Geschichtliche Einleitung . . . . .	1
1. Überblick über die Entwicklung des Gesindewesens und Gesinderechts . . . . .	2
2. Geschichte der Statistik des Gesindewesens . . . . .	7
I. Preußen S. 8. II. Bayern S. 15. III. Württemberg S. 18.	
IV. Sachsen S. 20. V. Baden S. 21. VI. Hessen S. 23. VII. Meck-	
lenburg-Schwerin S. 25. VIII. Oldenburg S. 25. IX. Thüringen	
S. 28. X. Hamburg S. 30. XI. Ergebnis S. 34.	
II. Der gegenwärtige Zustand des Gesindewesens . . . . .	38
1. Das häusliche Gesinde nach der deutschen Berufszählung von 1882 . . . . .	38
A. Das häusliche Gesinde im Verhältnis zur Bevölkerungszahl im	
allgemeinen . . . . .	39
I. Das Deutsche Reich S. 39. II. Die einzelnen Bundes-	
staaten S. 45. III. Die verschiedenen Ortskategorien S. 47.	
B. Das häusliche Gesinde bei den einzelnen Berufsabteilungen	
und -arten . . . . .	50
I. Die Verteilung auf die Berufsabteilungen S. 50.	
II. Die Verteilung auf einzelne Berufsarten S. 53.	
2. Das landwirtschaftliche Gesinde nach der Berufsstatistik von 1882	
und den Erhebungen des „Vereins für Sozialpolitik“ von 1892 . . . . .	59
A. Allgemeines . . . . .	60
B. Die Verhältnisse des Gesindes in den einzelnen Staaten . . . . .	64
I. Königreich Preußen . . . . .	65
1. Provinz Ostpreußen S. 65. 2. Provinz Westpreußen	
S. 67. 3. Provinz Pommern S. 68. 4. Provinz Posen	
S. 69. 5. Provinz Schlesien S. 71. 6. Provinz Branden-	
burg S. 73. 7. Provinz Schleswig-Holstein S. 75. 8. Pro-	
vinz Hannover S. 77. 9. Provinz Sachsen S. 80. 10. Pro-	
vinz Westfalen S. 82. 11. Provinz Hessen-Nassau S. 84.	
12. Die Rheinprovinz S. 87. 13. Hohenzollern S. 89.	